

# Übernahmevertrag

zwischen

**Stiftung kids & teens Biberist**

Bleichemattstrasse 14, 4562 Biberist

handelnd durch Raffael Kurt und Ines Stahel

nachfolgend „**Stiftung KTB**“

und

**Einwohnergemeinde Biberist**

Bernstrasse 4, 4562 Biberist

handelnd durch Stefan Hug-Portmann und Urban Müller Freiburghaus

nachfolgend „**EWG**“

**- zusammen die Parteien –**

betreffend **der Überführung der Stiftung kids & teens Biberist zur Einwohnergemeinde Biberist zuhanden der Schulen Biberist.**

Die Parteien erklären:

## **I. Vorbemerkung**

Die Parteien beabsichtigen, gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 05.09.2022 die Überführung der Belange der Stiftung kids & teens Biberist in die Einwohnergemeinde Biberist. Damit die Übergabe planmässig vollzogen werden kann, unterzeichneten die Parteien am 27. Januar 2023 eine Absichtserklärung. Darin wurden die Rahmenbedingungen für die Übergabe der Assets der Stiftung kids & teens Biberist an die EWG festgelegt. Der vorliegende Übernahmevertrag orientiert sich an dieser Absichtserklärung.

## **II. Pflichten der Stiftung KTB**

### **A. Übernahmegegenstand**

1. Die Stiftung KTB überträgt der EWG die gesamten für den Betrieb der Stiftung kids & teens Biberist notwendigen Assets. Dazu gehören:
  - Kundenstämme (sämtliche Informationen der bestehenden Kunden)

- Mobiliar (sämtliches per 1. August 2023 in den Räumlichkeiten oder im Garten befindenden Mobilien und Gegenstände der Stiftung KTB im Bleichematt Schulhaus und in der Villa Giger) wird wie gesehen und ohne Gewährleistungspflicht übernommen
  - Telefonnummern
  - Domains ([www.kidsundteensbiberist.ch](http://www.kidsundteensbiberist.ch) und [www.ktbiberist.ch](http://www.ktbiberist.ch))
  - Logo und weiterverwendung des Namens kids&teens Biberist
  - IT-Infrastruktur (Hard- und Software)
2. Durch neue Verträge mit der EWG abgelöst werden die Betreuungsverhältnisse, die Arbeitsverhältnisse und die Versicherungsverhältnisse. Soweit unten keine Ausführungen folgen, sind diese Verträge rechtzeitig zu kündigen. Ebenfalls werden durch die EWG keine Forderungen und Verbindlichkeiten der Stiftung KTB übernommen.

*B. Auflösung Betreuungsverhältnisse*

3. Die Stiftung KTB hat sämtliche Betreuungsverhältnisse rechtzeitig auf den 31. Juli 2023 aufzulösen. Die EWG bietet den Kunden im gleichen Zug neue Betreuungsverhältnisse per 1. August 2023 an. Die Auflösung und die neuen Verträge sind unter der Stiftung KTB und der EWG abzusprechen. Die Stiftung KTB unterstützt die EWG beim Abschluss der Betreuungsverhältnisse ab 1. August 2023 mit dem bestehenden Kundenstamm.

*C. Auflösung Arbeitsverhältnisse per Saldo aller Ansprüche*

4. Die Stiftung KTB hat sämtliche Arbeitsverhältnisse rechtzeitig per 31. Juli 2023 aufzulösen. Die EWG schliesst neue Arbeitsverträge ab.
5. Für Ansprüche aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen mit der Stiftung KTB haftet ausschliesslich diese (inkl. Krankheits- und Unfallansprüche). Sie sind per 31. Juli 2023 mit den Mitarbeitenden zu bereinigen (inkl. Überzeiten, Überstunden, Ferien).
6. Die EWG hat ein Interesse am Erhalt des aktuellen Personals. Die Stiftung KTB ist darum besorgt, dieses zu erhalten.
7. Die EWG gewährt den Mitarbeitenden mit unbefristeten Arbeitsverträgen ab 1. August 2023 einen Anreiz, dem Betrieb treu zu bleiben. Sie gewährt den Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis einen frankenmässigen Bruttolohnbesitzstand für maximal zwei Jahre. Die Mitarbeitenden erhalten eine Einreihung gemäss der DGO der EWG. Die Stiftung KTB und die EWG vereinbaren die konkrete Abwicklung, nachdem die konkreten Lohnsummen der neuen Arbeitsverträge vorliegen.

*D. Weiterführung des Geschäfts*

8. Die Stiftung KTB führt den Betrieb nach Unterzeichnung dieses Vertrags bis zur Übertragung am 31. Juli 2023 professionell, möglichst kostendeckend und mit der gehörigen Sorgfalt weiter. Sie engagiert sich insbesondere dafür, dass sowohl die Mitarbeitenden als auch die Kunden dem Betrieb treu bleiben.
9. Die Stiftung KTB informiert die EWG über wichtige Sachverhalte und bezieht die EWG bei betrieblichen Entscheiden mit ein, welche sich über den 1. August 2023 hinaus auswirken.
10. Die professionelle Weiterführung bis zur Übertragung beinhaltet auch den guten Ruf der Stiftung KTB und die Verhinderung krimineller Handlungen. Jede Schädigung ist zu unterlassen. Die Stiftung KTB ist dabei für die Handlungen der Mitarbeitenden verantwortlich.

11. Eine Verletzung von Ziffer 10. berechtigt die EWG zum sofortigen Rücktritt vom Übernahmevertrag. Dies unter voller Schadloshaltung durch die Stiftung KTB und ohne rückwirkende Schadenersatzpflicht wegen Vertragsrücktritts.

*E. Verbot des Wiederaufbaus von schulergänzenden Kinderbetreuungsdienstleistungen*

12. Die Stiftung KTB betreibt nach der Übergabe kein neues Angebot in der schulergänzenden Kinderbetreuung und baut auch mindestens während 10 Jahren ab 01.08.2023 keines auf.

*F. Auflösung/Liquidation der Stiftung KTB*

13. Nach der Übergabe des Betriebs per 01.08.2023 leitet die Stiftung KTB deren Liquidation ein.
14. Die EWG ist besorgt, dass der Stiftung KTB jederzeit die nötige Liquidität zur Verfügung steht.
15. Die Aufwände der EWG im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung KTB kann die EWG der Stiftung KTB in Rechnung stellen. Die anzuwendenden Stundensätze betragen für den Gemeindepräsidenten und die Finanzverwalterin CHF 130/Std., den Abteilungsleiter CHF 110/Std. und den Sachbearbeiter CHF 75/Std.

### **III. Pflichten der EWG**

*A. Betreuungsverhältnisse*

16. Die EWG bietet allen bestehenden Kunden gemäss Kundenstamm der Stiftung KTB per 1. August 2023 neue Betreuungsverhältnisse an.

*B. Eingekaufte KiTa-Plätze*

17. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Chinderland GmbH zum Einkauf von KiTa-Plätzen wurde per 31.07.2023 seitens der Stiftung KTB gekündigt. Bis zur Einführung der Betreuungsgutscheine (voraussichtlich per 01.01.2024) ist die EWG verpflichtet, mit der Chinderland GmbH oder einer anderen Kindertagesstätte eine entsprechende Übergangslösung auszuarbeiten.

*C. Arbeitsverhältnisse*

18. Die EWG bietet allen Mitarbeitenden der Stiftung KTB neue Arbeitsverträge per 1. August 2023 nach ihren Konditionen an. Der Beginn der Dienstjahre in der EWG beginnt ab dem 01.08.2023. Zur allfälligen Lohndifferenz/Bruttolohnbesitzstandswahrung siehe oben Ziff. 7ff.
19. Die bestehenden Arbeitsverträge sind der EWG bekannt.

*D. Räumlichkeiten für die Stiftung KTB*

20. Die EWG stellt der Stiftung KTB nach der Übergabe des operativen Betriebs angemessene Räumlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeiten der Stiftung KTB kostenlos zur Verfügung.

#### **IV. Bedingungen**

21. Die Gemeindeversammlung beschliesst an Ihrer Versammlung vom 29. Juni 2023 die Überführung der Stellenprozente der Stiftung KTB per 31.07.2023 in DGO/EWG.

#### **V. Haftungsbestimmungen**

22. Die Stiftung KTB behält die Haftung und Verantwortung für jegliche Vorkommnisse für den Betrieb bis zum 31. Juli 2023.
23. Falls die EWG durch Mitarbeitende der Stiftung KTB belangt wird, namentlich bspw. für Ansprüche auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (Art. 333 OR) oder von Mitarbeitenden für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 2023, so hält die Stiftung KTB die EWG schadlos. Die EWG hat ein Rückgriffsrecht für alle Forderungen, inklusive Partei- und Gerichtskosten.

#### **VI. Schriftform**

24. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er umfasst den Vertragstext und die darin erwähnten Anhänge. Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien gültig.

#### **VII. Salvatorische Klausel**

25. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck soweit zulässig gewahrt wird.

#### **VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

26. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn.
27. Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und internationaler Vereinbarungen, wie dem Wiener Kaufrecht.

Biberist, den .....

Die Stiftung kids & teens Biberist:

.....

Raffael Kurt

Stiftungsratspräsident

.....

Ines Stahel

Finanzverantwortliche Stiftungsrätin

Biberist, den .....

Die Einwohnergemeinde Biberist:

.....

Stefan Hug-Portmann

Gemeindepräsident

.....

Urban Müller Freiburghaus

Verwaltungsleiter